



GEMEINDE TUX

Lanersbach Nr. 470

A-6293 Tux

Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - gemeinde@tux.gv.at - www.gemeinde-tux.at

Sachbearbeiter: Alfred Bidner DW. 13
Tux, am 05. September 2023

140. Änderung des FWP – Gst 312, 314/1 und 315/1 – Lanersbach/Hinteranger Kirchler Markus (Parkplatz für Erweiterung Personalhaus u. Privatwohnung)

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung vom 4.9.2023 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom Planer AB Raumordnung Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 23.5.2023, mit der Planungsnummer 934-2023-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux im Bereich 312, 315/1, 314/1 KG 87122 Tux (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tux vor:

Umwidmung

Grundstück 312 KG 87122 Tux

rund 67 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schiübungswiese

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 314/1 KG 87122 Tux

rund 96 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schiübungswiese

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

weitere Grundstück 315/1 KG 87122 Tux

rund 148 m²

von Kerngebiet § 40 (3)

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Schiübungswiese

Personen, die in der Gemeinde Tux ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Tux eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Tux unter <http://www.gemeinde-tux.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Tux:
i.A.

(Alfred Bidner)



angeschlagen am: 05.09.2023 abgenommen am: 04.10.2023
--